

56. Zur Berwirkung der Rechte des gegen Haftpflicht Versicherten.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 14. Januar 1921 i. S. der Erben D. (Rl.)
w. Versicherungs-Aktiengesellschaft Z. (Bekl.). VII 246/20.

I. Landgericht Eberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Erblasser der Kläger war bei der Beklagten gegen die aus Personen- und Sachbeschädigung begründete gesetzliche Haftpflicht versichert und in die Versicherung war auch die persönliche Haftpflicht eines Kraftwagenführers des Versicherungsnehmers für dienstliche Fahrten eingeschlossen. Am 17. Dezember 1914 ist die E. D. in S. von einem dem Versicherungsnehmer gehörigen Kraftfahrzeuge, das von dessen Wagenführer Sch. gelenkt wurde, überfahren worden. Sie hat deshalb gegen Sch. und gegen die Erben des inzwischen verstorbenen Versicherungsnehmers auf Schadensersatz geklagt. Der Miterbe H. D. bestellte durch Vermittelung des Rechtsanwalts Dr. R. in K. die Rechtsanwälte Schu. I und II in G. zu Prozeßbevollmächtigten der Erben D. und des Sch., womit die Versicherungsgesellschaft Z. stillschweigend einverstanden war. Mittels Schriftsatzes vom 15. Februar 1917 widerriefen die Rechtsanwälte Justizrat D. und R. in G. beim dortigen Prozeßgericht die Vollmacht der Rechtsanwälte Schu. und bestellten sich anstatt ihrer zu Prozeßbevollmächtigten sämtlicher Beklagten. Durch Schreiben vom 20. desf. Mon. kündigte H. D. den Rechtsanwälten Schu. I und II die Vollmacht. Durch Schreiben vom 28. Februar 1917 entzog darauf die Versicherungsgesellschaft den Erben D. den Versicherungsschutz. Infolge eines weiteren Briefwechsels zwischen ihr und H. D. erklärte sie durch Schreiben vom 27. März desf. Jahres ihre ablehnende Stellungnahme für erledigt und sagte den Versicherungsschutz wieder zu. Die Rechtsanwälte D. und R. waren inzwischen von H. D. zur Niederlegung der Vertretung der Erben D. veranlaßt worden. Sie führten aber den Rechtsstreit für Sch. weiter. Aus diesem Anlaß lehnte die Versicherungsgesellschaft durch Schreiben an H. D. vom

9. Juli 1917 mit näherer Begründung von neuem ein Eintreten und eine Haftungsübernahme für die Erben D. ab. Die Kläger beantragten sodann mit der Klage des vorliegenden Rechtsstreits Beurteilung der Beklagten, sie von allen Verpflichtungen zu befreien, die ihnen wegen des Überfahrens der E. B. durch den Kraftwagen ihres Erblassers oblägen, und ihnen alles zu ersetzen, was sie wegen des Unfalls an E. B. zahlen müßten.

Das Landgericht entsprach dem Klageverlangen. Auf Berufung der Beklagten wurde dagegen vom Oberlandesgerichte die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

Gründe:

Für die Beurteilung des Rechtsfalles geht das Berufungsurteil unbedenklich zutreffend von folgenden Bestimmungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten aus. Nach § 13 der Bedingungen ist ein Prozeß, der aus einem Versicherungsfall entsteht, von der Gesellschaft im Namen des Versicherten zu führen; letzterer ist verpflichtet, dem ihm von der Gesellschaft zu bezeichnenden Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und die Führung des Prozesses lediglich der Gesellschaft zu überlassen. § 4 der Bedingungen besagt: „Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Derselbe ist auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich“ . . ., und in § 18 der Bedingungen am Schlusse heißt es: „Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritte des Versicherungsfalles der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung dieser Pflichten weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.“

Das Berufungsurteil nimmt nun an, nachdem der Kläger H. D. die Rechtsanwälte Justizrat D. und R. veranlaßt hatte, in dem Haftpflichtprozeß der E. B. die Vertretung der jetzigen Kläger niederzulegen, habe er trotzdem entgegen dem § 13 der Versicherungsbedingungen jenen Rechtsstreit tatsächlich durch die genannten Anwälte weitergeführt. Im einzelnen stellt das Urteil zum Nachweis erheblicher Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 13, 18 der Bedingungen fest: Der Kläger H. D. habe im März 1917 den vorgenannten Anwälten nur die Vollmacht für die Erben D. entzogen und es pflichtwidrig unterlassen, ihnen auch die Vollmacht für Sch. zu entziehen. Er habe ferner den Sch. veranlaßt, dem Justizrat D. schriftliche Vollmacht zu erteilen, während er den Sch. nach den Versicherungsbedingungen nicht an diesen Anwalt, sondern an die Rechtsanwälte Sch. I und II hätte verweisen sollen. Auf dem Wege und in dieser Form habe er endlich auch im Wider-

sprache mit dem § 13 die Absicht verwirklicht, daß der Haftpflichtprozeß von Seiten der Erben D. tatsächlich durch Justizrat D. und Rechtsanwalt R. weiterbetrieben wurde. Letzteres ist im Urteile noch des näheren begründet worden. Die im vorstehenden angeedeuteten Erwägungen ergeben nirgends einen wesentlichen Rechtsirrtum. Sie weisen zureichend nach, daß der Generalbevollmächtigte der in die Rechtsstellung als Versicherungsnehmer eingetretenen Rechtsnachfolger des H. D. sen. versicherungsvertragliche Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat, und tragen die der Vermittlungseinrede stattgebende Entscheidung. Die dagegen von der Revision vorgetragene Bedenken müssen versagen.

Die Revision will den Sch. als einen außerhalb jeder Rechtsbeziehung zur Versicherungsgesellschaft stehenden Dritten ansehen, der aus dem Versicherungsvertrage weder forderungsberechtigt war noch auch irgendwelche Obliegenheiten gegenüber der Gesellschaft hatte, und folgert hieraus, daß auch die Kläger als Versicherungsnehmer nicht für Erfüllung von Obliegenheiten des Sch. verantwortlich werden konnten. Hiermit wird jedoch die Rechtslage verkannt (vgl. §§ 151, 75 ffg. VerfVG.; §§ 328 ffg. BGB). Wenn auch der Beklagten nur der Erblasser der Kläger als vertragsschließender Versicherungsnehmer gegenübergetreten ist, so galt doch die Versicherung, insoweit auch die persönliche Haftpflicht eines Chauffeurs für dienstliche Fahrten eingeschlossen wurde, zugleich als eine für fremde, nämlich Sch.s Rechnung genommene Versicherung. Neben dem Versicherungsrechte des vertragsschließenden D. sen. und seiner Erben ist unmittelbar aus dem Vertrage auch ein Vertragsrecht Sch.s erwachsen, dessen Ausübung freilich durch den angeführten § 4 dem Versicherungsnehmer, also dem Erblasser D. und nach ihm den Klägern, zugewiesen war. Dementsprechend war es grundsätzlich möglich, daß Obliegenheiten, die der Versicherungsvertrag zu Lasten des Versicherten vorsah, sich auch für Sch. ergaben. Dazu gehörten namentlich die aus § 13 der Bedingungen erwähnten Auflagen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der auf Seiten der Versicherten bestehenden, mithin auch der den Sch. angehenden Obliegenheiten war wiederum durch den vorbezeichneten § 4 dem Versicherungsnehmer, also nach dem Ableben des D. sen. den Klägern zugewiesen. Danach hätte ihr Generalbevollmächtigter H. D. jun., als im Februar 1917 seine für den ganzen Kreis der Versicherten vorgenommene Vollmachtskündigung an die Anwälte Schu. I und II und Vollmachtübertragung auf die Anwälte D. und R. seitens der Beklagten ernstlichst beanstandet war, seinen falschen Schritt im ganzen rückgängig machen und es nicht unterlassen sollen, die letztgenannten Anwälte auch, soweit es sich um Vertretung Sch.s handelte, durch die Anwälte Schu. I und II zu ersetzen. Hieran kann nichts ändern, daß, wie die Revision unter Hinweis auf die betreffende vorinstanzliche Be-

hauptung der Kläger geltend macht, weder Sch. noch auch die Kläger für ihn von der Beklagten Versicherungsgesellschaft in Anspruch nehmen. Daraus läßt sich noch nicht einmal soviel folgern, daß Sch. das aus dem Vertrage erworbene Versicherungsrecht im Laufe der Vorinstanz der Versicherungsgesellschaft gegenüber zurückgewiesen habe (§ 333 BGB.). Wollte man aber selbst diese Folgerung ziehen, so kommen doch hier nur die Verhältnisse in den ersten Monaten 1917 in Betracht. Damals lag ein Versicherungsrecht Sch.s in der Gestalt eines durch die noch mögliche Ablehnung Sch.s resolutiv bedingten Rechtes vor. Dies aus dem Vertrag erwachsende Recht hatte der Kläger H. D. bei Erfüllung der von ihm für den ganzen Kreis der aus der Versicherung Berechtigten beachtlichen Obliegenheiten mit zu berücksichtigen. Ob die ihm insofern zur Last fallende Unterlassung schon genügt hätte, zur Verwirkung des Versicherungsanspruchs der Kläger zu führen, bedarf nicht der Prüfung. Denn das Berufungsurteil hat auch dargelegt, daß und wie weiterhin seitens der Erben D. und insbesondere ihres Generalbevollmächtigten durch positive Tätigkeit der Vorsaß verwirklicht wurde, der vertraglichen Obliegenheit, wonach die Führung des Haftpflichtprozesses auf Seiten der Versicherten lediglich der Versicherungsgesellschaft zu überlassen war, zu widerzuhandeln. Erfolglos versucht die Revision mit der Ausführung, jener Prozeß komme nur insoweit in Betracht, als er gegen die Erben D. gerichtet war, alle Vorgänge auszuscheiden, die sich als Tätigkeit für den beklagten Sch. auffassen ließen. Solange als Sch. den Anfall des Versicherungsrechts nicht ausgeschlagen hatte, lag ein wesentlich einheitlicher Prozeß gegen Versicherte vor, für dessen ganzen Umfang die in Gemäßheit der §§ 4, 13 der Bedingungen beachtlichen Obliegenheiten Geltung hatten. Im übrigen will die Revision auch den im Haftpflichtprozeß von den Erben D. im Bereich ihrer eigenen Parteistellung als Beklagten fortgesetzten Verkehr mit den Anwälten D. und R. nicht als Zuwiderhandlung gegen den § 13 der Bedingungen beurteilt wissen. Der Vortrag der Revision zu dem Punkte bewegt sich indes überwiegend auf tatsächlichem Gebiet und kann insofern Beachtung nicht finden (§ 549 BPO.). Das Rechtsgebiet berührt ihre Ausführung, die Kläger hätten weder in die Prozeßführung der Versicherungsgesellschaft eingegriffen noch deren Interessen geschädigt und deshalb einen Verstoß gegen ihre Obliegenheiten nicht begangen. Darin ist aber der Revision nicht zu folgen. Die hier anwendbaren Versicherungsbedingungen enthalten das uneingeschränkte Gebot, daß die Versicherten die Führung des Haftpflichtprozesses lediglich der Gesellschaft zu überlassen haben. Ist, wie vorliegend feststeht, seitens der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Prozeßführung nicht lediglich der Gesellschaft überlassen worden, so sind nach den eingangs bezeichneten §§ 4, 13, 18 die Voraussetzungen der Ver-

wirkung des Versicherungsanspruchs gegeben, ohne daß es noch weiter, woran die Revision denkt, darauf ankommt, ob der Gesellschaft gegenüber ein Eingriff in die Prozeßführung oder eine Interessenschädigung vorgenommen sei.